

Die neue Batterieverordnung

Version | Stand: 1.0 | 21.02.2023

Ansprechpartner: Eva Behling ✉ eva.behling@bevvh.org ☎ 030-2061385-14

Zum 18.02.2024 traten die ersten Verpflichtungen nach der neuen EU-Batterieverordnung ([EU](#) 2023/1542) in Kraft.

Betroffen sind in erster Linie die Hersteller von Batterien, die insbesondere von neuen Kennzeichnungspflichten, dem Erstellen eines Produktpasses und bei bestimmten Batteriearten von einer Dokumentation zur Lieferkette betroffen sind. Da es sich bei dem Gesetzestext um eine EU-Verordnung handelt, gelten die Vorgaben innerhalb der EU unmittelbar und gleichermaßen. Für die einzelnen Verpflichtungen sieht die Verordnung allerdings unterschiedliche Fristen vor. Das Papier ersetzt nicht eine etwa erforderliche Rechtsberatung im Einzelfall; eine mögliche Haftung wird ausgeschlossen.

I. Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für alle Kategorien von Batterien, die in der Union in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, unabhängig davon, ob sie in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt wurden. Sie gilt außerdem unabhängig davon, ob eine Batterie in ein Gerät eingebaut ist oder anderweitig Elektro- und Elektronikgeräten, leichten Verkehrsmitteln und sonstigen Fahrzeugen beigelegt wurde oder ob eine Batterie getrennt auf dem Markt angeboten oder in der Union in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird.

Als Inverkehrbringen gilt, wenn die Batterie erstmals auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird, indem sie vom Erzeuger oder Einführer im Rahmen einer Geschäftstätigkeit gegen ein Entgelt oder unentgeltlich zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung abgegeben wird. Batterien, die vor dem Geltungsbeginn der einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung von Händlern, einschließlich Einzelhändlern, Großhändlern und Vertriebsabteilungen der Erzeuger, in der Union auf Lager genommen werden, müssen diese Anforderungen nicht erfüllen.

II. Einzelne Pflichten für Hersteller

1. EPR, Art. 56

Die Verordnung sieht vor, dass jeder EU-Mitgliedstaat ein eigenes Register einführt, in dem sich die Hersteller bzw. Importeure von Batterien registrieren. Zuständig ist in Deutschland bereits nach dem dem BattG die Stiftung ear. Sie wird es auch mit Inkrafttreten der BattVO bleiben. Insgesamt wird sich daher an der in Deutschland bestehenden Rechtslage in Bezug auf die die Herstellerregistrierung zunächst wenig ändern.

Gemäß dem Verursacherprinzip werden den Herstellern Verpflichtungen in Bezug auf die Bewirtschaftung von Altbatterien auferlegt. Dementsprechend tragen sie die Kosten für Sammlung, Behandlung und Recycling aller gesammelten Batterien, für die Durchführung von Erhebungen zu gesammelten gemischten Siedlungsabfällen, für Meldungen über Batterien und Altbatterien sowie für die Bereitstellung von Batterieinformationen für Endnutzer und Abfallbewirtschafter und für eine angemessene Wiederverwendung und Bewirtschaftung von Altbatterien übernehmen.

2. Kosten für EPR, Art. 56

In Art. 56 Abs. 4 wird zusammengefasst, wie sich die EPR-Kosten zusammensetzen sollen (Kosten für die getrennte Sammlung von Altbatterien, Kosten für die Durchführung einer Erhebung über die Zusammensetzung der gesammelten gemischten Siedlungsabfälle, Kosten für die Bereitstellung von Informationen über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien, Kosten für die Übermittlung der Daten an die zuständige Behörde)

Art. 74 Abs. 5 sieht nun vor, dass diese vom Hersteller getragenen Kosten für den Endnutzer an der Verkaufsstelle einer neuen Batterie getrennt ausgewiesen werden müssen.

Diese Pflichten treten zum **18.08.2025** in Kraft.

3. Kennzeichnungspflichten, u.a. mit QR-Code

a) Herstellerangaben, Art. 13 BattVO

Gemäß Art. 13 Abs. 1 müssen ab dem 13.08.2026 sämtliche Batterien mit den in Anhang VI Teil A aufgeführten allgemeinen Informationen für Batterien gekennzeichnet sein. Zusätzlich müssen alle Batterien ab dem 18.02.2027 im Einklang mit Anhang VI Teil C mit einem QR-Code gekennzeichnet sein. Alternativ oder zusätzlich kann die Kommission unter bestimmten Voraussetzungen auch regeln, dass statt QR-Codes sog. Smart Labels zum Einsatz kommen, vgl. Art. 13 Abs. 8. Die Kennzeichnungen, inkl. QR-Code müssen sichtbar, lesbar und unverwischbar mittels Aufdrucks oder Gravur erfolgen (Art. 13 Abs. 7 BattVO).

Nur in Ausnahmefällen ist die Kennzeichnung der Verpackung und der Begleitunterlagen zulässig.

Folgende Informationen müssen nach Anhang VI Teil A enthalten sein:

- Angaben zur Identifikation des Erzeugers
- Batteriekategorie und Angaben zur Identifikation der Batterie
- Ort der Erzeugung (geografischer Standort des Betriebs, indem die Batterie erzeugt wurde);
- Datum der Erzeugung (Monat und Jahr);
- das Gewicht;
- die Kapazität
- die chemische Zusammensetzung;
- die in der Batterie enthaltenen gefährliche Stoffe außer Quecksilber, Cadmium oder Blei;
- zu verwendendes Feuerlöschmittel
- kritische Rohstoffe, die in der Batterie in einer Massenkonzentration von mehr als 0,1 % Massenanteil vorkommen.

Diese Kennzeichnungspflichten sind im BattG bisher nicht enthalten gewesen.

Die durchgestrichene Mülltonne muss hingegen bereits **ab dem 18.08.2025** auf den Batterien angegeben werden, Art. 13 Abs. 4 iVm Anhang VI Teil B.

b) Informationen zu Kreislaufwirtschaft und gefährlichen Stoffen

Batterien müssen gekennzeichnet werden, um den Endnutzern transparente, zuverlässige und klare Informationen über Batterien und Altbatterien zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sollen Endnutzern beim Kauf und bei der Entsorgung von Batterien fundierte Entscheidungen ermöglichen und die Abfallbewirtschafter in die Lage versetzen, Altbatterien angemessen zu behandeln. Die Kennzeichnung von Batterien muss alle erforderlichen Angaben zu ihren Hauptmerkmalen, einschließlich ihrer Kapazität und der Menge bestimmter vorkommender gefährlicher Stoffe, umfassen. Um die Verfügbarkeit von Informationen über einen langen Zeitraum hinweg zu gewährleisten, müssen diese Informationen nun auch in Form von QR-Codes, die auf die Batterien gedruckt oder eingraviert oder auf der Verpackung und den Begleitunterlagen der Batterie angebracht sind und den Leitlinien der ISO/IEC-Norm 18004:2015 entsprechen sollten, zur Verfügung gestellt werden. Über den QR-Code soll dann Zugriff auf den Produktpass einer Batterie bestehen. Kennzeichnungen und QR-Codes sollen im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/882 barrierefrei zugänglich sein.

Dafür stellen Hersteller den Händlern regelmäßig Informationen nach Art. 74 Abs. 1 über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien zur Verfügung.

c) Informationen über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien, Art. 74 Abs. 1

Ähnlich wie es aktuell auch bereits in § 18 Abs. 1 BattG vorgesehen ist, müssen auch nach Art. 74 Abs. 1 der BattVO die Hersteller den Endnutzern und Händlern Informationen über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien zur Verfügung stellen.

Ergänzend müssen Hersteller zukünftig auch Händlern, Wirtschaftsakteuren und anderen Abfallbewirtschaftern Informationen über die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen (auch am Arbeitsplatz), die für die Lagerung und Sammlung von Altbatterien gelten, zur Verfügung.

Diese Pflicht gilt ab dem **18.08.2025**.

d) Informationskampagnen, Art. 74 Abs. 6

Hersteller sollen aktiv daran beteiligt werden, den Endnutzern Informationen über die vorgeschriebene getrennte Sammlung von Altbatterien und die verfügbaren Sammelsysteme zur Verfügung zu stellen. Sie sollen die Endnutzer außerdem über ihre wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer umweltverträglichen Bewirtschaftung von Altbatterien informieren. Hersteller sollen zur Mitteilung von Informationen an alle Endnutzer sowie für die Berichterstattung über Batterien aktuelle Informationstechnologien nutzen. Die Informationen sollten entweder ganz konventionell über Außenwerbung, Plakate und durch Social-Media-Kampagnen oder auf innovativere Weise, beispielsweise durch den elektronischen Zugang zu Websites über einen auf der Batterie angebrachten QR-Code, bereitgestellt werden. Darüber hinaus sollen Hersteller Anreize bieten, um Endnutzer dazu zu bewegen, Altbatterien in der vorgeschriebenen Weise zu entsorgen.

Diese Pflicht gilt ab dem **18.08.2025**.

4. Austauschbarkeit von Batterien, Art. 11

Gemäß Art. 11 müssen Hersteller bzw. Inverkehrbringer sicherstellen, dass eingebaute Gerätebatterien jederzeit leicht vom Endnutzer entfernt bzw. ausgetauscht werden können. Als vom Endnutzer leicht zu entfernen gilt gem. Art. 11 Abs. 2 BattVO eine Gerätebatterie, wenn sie mit handelsüblichen Werkzeugen aus einem Produkt entnommen werden kann, das heißt ohne Verwendung von Spezialwerkzeugen, es sei denn, sie werden kostenlos mit dem Produkt bereitgestellt, herstellerspezifischen Werkzeugen, Wärmeenergie oder Lösungsmitteln für die Demontage des Produkts.

Hinzukommt, dass den Produkten eine entsprechende Anleitung beigelegt sein muss.

5. Batteriepass, Art. 77 BattVO

Eine Neuerung, die sich auch in anderen aktuell noch diskutierten Gesetzesentwürfen wiederfindet, ist die Einführung eines Produktpasses. Die BattVO sieht nun einen digitalen Produktpass für folgende Batteriearten: V-Batterie, Industriebatterie mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh und Elektrofahrzeugbatterie. Hier sieht die BattVO zwar in Art. 77

BattVO vor, was inhaltlich in dem Batteriepass angegeben werden soll. Wie genau der Pass allerdings aufgebaut sein soll, wie er technisch zur Verfügung stehen soll, etc ist gesetzlich noch nicht geregelt. Hierzu werden gerade in Normungsprojekten die Details noch festgelegt.

Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Einführung des Batteriepasses wurden der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen.

Der Batteriepass muss ab dem **18.02.2027** zur Verfügung gestellt werden.

6. CO₂-Fußabdruck, Art. 7

Gemäß Art. 7 haben Hersteller den CO₂-Fußabdruck von Elektrofahrzeugbatterien, wiederaufladbaren Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh und LV-Batterien eine Erklärung zu CO₂-Fußabdruck zu erstellen. Je nach Batterieart tritt diese Pflicht in Kraft am **18.02. des Jahres 2025, 2026, 2028 oder 2030**.

III. Einzelne Pflichten für Händler

1. Prüfung der Konformität, Art. 42

Art. 42 sieht vor, dass Händler vor dem Bereitstellen auf dem Markt überprüfen müssen, dass:

- der Hersteller im Herstellerregister gemäß Artikel 55 eingetragen ist,
- die Batterie die in Artikel 19 genannte CE-Kennzeichnung trägt und mit der durchgestrichenen Mülltonne gem. Art. 13 gekennzeichnet ist,
- der Batterie die nach den Artikeln 6 bis 10 und den Artikeln 12, 13 und 14 erforderlichen Unterlagen, eine Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen in einer oder mehreren von den Endnutzern ohne Weiteres verstandenen Sprache(n), die von dem Mitgliedstaat, in dem die Batterie auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden soll, festgelegt wird bzw. werden, beigefügt sind und
- der Erzeuger und der Einführer die in Artikel 38 Absätze 6 und 7 bzw. in Artikel 41 Absatz 3 genannten Anforderungen erfüllt haben.

Diese Pflicht tritt **zum 18.08.2024** in Kraft.

2. Rücknahmepflicht, Art. 62

Die Händler nehmen Altbatterien, unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung, Marke oder Herkunft, vom Endnutzer unentgeltlich und ohne den Endnutzer zu

verpflichten, eine neue Batterie zu kaufen oder die Batterie bei ihnen gekauft zu haben, zurück. Die Rücknahme erfolgt

a) bei Gerätealtbatterien in der Verkaufsstelle des Händlers oder in deren unmittelbarer Nähe;

b) bei LV-Alt-batterien, Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien in der Verkaufsstelle des Händlers oder in deren Nähe.

Die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel gelten entsprechend für Händler, die Batterien im Wege von Fernabsatzverträgen an Endnutzer abgeben. Diese Händler sehen eine ausreichende Zahl an Sammelstellen vor, die das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats abdecken, unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und -dichte, der voraussichtlichen Menge an Gerätealtbatterien, LV-Alt-batterien, Starteraltbatterien, Industriealtbatterien bzw. Elektrofahrzeugaltbatterien sowie der Zugänglichkeit für Endnutzer und der geografischen Nähe zu Endnutzern, damit die Endnutzer Batterien zurückgeben können.

(5) Bei Verkäufen, die die Zustellung an den Endnutzer umfassen, bieten die Händler an, Gerätealtbatterien, LV- Alt-batterien, Industriealtbatterien, Starteraltbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien am Zustellungsort oder an einer lokalen Sammelstelle unentgeltlich zurückzunehmen. Der Endnutzer wird bei der Bestellung der Batterie über die Vorkehrungen bezüglich der Rücknahme der Alt-batterie informiert.

Diese Pflicht tritt zum **18.08.2025** in Kraft.

3. Informationspflichten, Art. 74 Abs. 4 und Abs. 5

Ähnlich, wie es bereits das Batteriegesetz in § 18 vorsieht, sieht auch die BattVO Informationspflichten vor, die Händler gegenüber Endnutzern bereithalten müssen.

Dabei handelt es sich in erster Linie, um die Informationen über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Alt-batterien, die ihnen von den Herstellern vorgegeben werden (Hinweise zur getrennten Sammlung, Aufklärung über die durchgestrichene Tonne, etc). Darüber hinaus müssen Händler darüber informieren, wie die Endnutzer Alt-batterien unentgeltlich bei den jeweiligen in den Verkaufsstellen oder für die Online-Plattformen eingerichteten Sammelstellen zurückgeben können.

Über diese Angaben müssen Händler in ihren Verkaufsräumen für die Endnutzer der Batterien dauerhaft und in leicht zugänglicher und deutlich sichtbarer Weise informieren. Händler stellen die Informationen auch zur Verfügung, wenn sie ihre Produkte über Online-Plattformen verkaufen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen.

Art. 74 Abs. 5 sieht nun vor, dass vom Hersteller nach Art. 56 Abs. 4 (siehe oben unter II. 2) getragenen Kosten für den Endnutzer an der Verkaufsstelle einer neuen Batterie getrennt ausgewiesen werden müssen.

Diese Pflicht tritt zum **18.08.2025** in Kraft.

IV. Einzelne Pflichten für Plattformbetreiber, Art. 62 Abs. 6

Im Einklang mit der genannten Verordnung sollten Anbieter von Online-Plattformen, die den Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Herstellern ermöglichen, von diesen Herstellern Informationen über das Herstellerregister, in dem sie registriert sind, sowie ihre Registrierungsnummer und eine Selbstzertifizierung, wonach sie sich zur Einhaltung der Anforderungen an die erweiterte Herstellerverantwortung nach der vorliegenden Verordnung verpflichten, einholen.

V. Pfand, Art. 63

Über die Frage, ob für Batterien, insbesondere auch Allzweck-Gerätebatterien Pfandsysteme in der EU eingeführt werden sollen, behält sich die Kommission ausweislich des Art. 63 eine finale Entscheidung bis zum 31.12.2027 vor.